

*Hintergrund*

September 2003

Stiftungen in Deutschland

©2003. Herausgeber: Lazard Asset Management (Deutschland) GmbH, Alte Mainzer Gasse 37, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland (Selbstverlag). Alle Rechte vorbehalten. Bei Zitaten wird um Quellenangabe gebeten. Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen beruhen auf öffentlich zugänglichen Quellen, die wir für zuverlässig halten. Eine Garantie für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben können wir nicht übernehmen, und keine Aussage in diesem Bericht ist als solche Garantie zu verstehen. Alle Meinungsäußerungen geben die aktuelle Einschätzung des Verfassers/der Verfasser wieder und stellen nicht notwendigerweise die Meinung von Lazard oder deren assoziierter Unternehmen dar. Die in dieser Publikation zum Ausdruck gebrachten Meinungen können sich ohne vorherige Ankündigung ändern. Weder Lazard noch deren assoziierte Unternehmen übernehmen irgendeine Art von Haftung für die Verwendung dieser Publikation oder deren Inhalt. Weder diese Veröffentlichung noch ihr Inhalt noch eine Kopie dieser Veröffentlichung darf ohne die vorherige ausdrückliche Erlaubnis von Lazard auf irgendeine Weise verändert oder an Dritte verteilt oder übermittelt werden. Mit der Annahme dieser Veröffentlichung wird die Zustimmung zur Einhaltung der o.g. Bestimmungen gegeben.

# Stiftungen in Deutschland

- ◆ Stiftungen sind seit der Antike Ausdruck der menschlichen Natur, die ihre Gebrechlichkeit und Vergänglichkeit durch Taten guten Willens vergeblich zu überwinden sucht.
- ◆ Altruismus, die Suche nach Erben oder die Rolle als Kunstmäzen – das Einsatzspektrum von Stiftungen ist so weit, wie ihre Geschichte zurückreicht.
- ◆ Die steuerliche Stellung einer Stiftung hängt davon ab, welchen Zweck sie verfolgt. Wir vergleichen Stiftungen in der Schweiz, in Österreich, in Liechtenstein, in Großbritannien und in den USA.
- ◆ Stiftungen und Asset Management – eine schwierige Gratwanderung zwischen Sicherheit und Rendite.
- ◆ Es etablieren sich Dienstleister, die potentiellen Stiftern die Möglichkeit zu gemeinnützigem Engagement eröffnen, ohne sie mit administrativem Aufwand zu belasten.
- ◆ In den USA und Kanada kann man eine Stiftung sogar per Mausklick gründen.

# Stiftungen in Deutschland

Stiftungen in Deutschland blicken auf eine über tausendjährige Geschichte zurück. Ihre Anfänge liegen im kirchlichen Bereich. Bereits im 10. Jahrhundert wurden Stiftungen wie die „Hospital-Stiftung“ in Wemding oder die „Vereinigte Pfründenhäuser Münster“ zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken gegründet, wodurch Krankenhäuser unterhalten oder Not leidende und verarmte Menschen unterstützt wurden.

Im christlich-abendländischen Mittelalter war es Tradition, dass Adelige und vermögende Bürger, aber auch Wirtschaftsverbände wie die Zünfte Kirchen, Kapellen, Klöster, Altäre und Messpfründen stifteten. Bekannt ist die 1516 in Augsburg von den Fuggern ins Leben gerufene „Fuggerei“, eine bis in unsere Zeit bestehende Sozialsiedlung. Insgesamt wurden von dieser Kaufmannsfamilie im 16. Jahrhundert neun Stiftungen errichtet, die sich auf soziale Wohlfahrt sowie religiöse und gesundheitliche Zwecke richteten.

Die Zeit der Aufklärung überlebten nicht viele Stiftungen. Unabhängig von ihrem Zweck und Vermögen hatte man sie überwiegend abgelehnt und bekämpft und schließlich im Zuge der Säkularisation ihre geistlichen Einrichtungen und Besitzungen zwangsweise auf weltliche Hoheitsträger überführt. Auch ihre ausdrückliche rechtliche Verankerung im „Allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten“ von 1794 brachte noch keine große Besserung.

Erst der im 19. Jahrhundert aufkommende Liberalismus, in dessen Zeit es auch zu dem berühmten „Städelschen Erbfall“<sup>1</sup> kam, bescherten der Entwicklung des deutschen Stiftungsrechts neuen Auftrieb.

Sowohl die Inflation in der Weimarer Zeit als auch die Diktaturherrschaft des Nationalsozialismus führten zu einem erneuten großen Stiftungssterben. Mit dem Greifen der Währungsreform nach dem II. Weltkrieg und dem Wiederaufbau der deutschen

Rechtsordnung konnte auch für Stiftungen wieder eine tragfähige und verlässliche rechtliche Grundlage geschaffen werden.

Die wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen für Stiftungen finden sich heute auf mehreren Gesetzesebenen. Den für das gesamte Bundesgebiet einheitlichen Rahmen bilden die §§ 80 bis 88 des Bürgerlichen Gesetzbuches, innerhalb derer es jedem Bundesland möglich ist, ein eigenes Landesstiftungsgesetz zu erlassen. Typischerweise werden in den Landesgesetzen allgemeine Dinge wie der Geltungsbereich und gewisse Begriffe genau definiert sowie das Genehmigungsverfahren, die Verwaltung von Stiftungen und die Stiftungsaufsicht näher erläutert. Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von Stiftungen beinhalten die meisten Steuergesetze auch Bestimmungen für Stiftungen. Diese gilt es ebenso zu beachten.

## Warum gibt es Stiftungen?

Die Aufrechterhaltung der Selbständigkeit eines Familienunternehmens, die Sicherung der Unternehmensnachfolge, die Erhaltung eines selbst geschaffenen Lebenswerkes, die langfristige finanzielle Absicherung der eigenen Familie, Altruismus oder Philanthropie sowie die Förderung von Wissenschaft, Kunst oder Umwelt sind nur einige der vielen Beweggründe für die Errichtung von Stiftungen. Viele Stifter hegen das Bestreben nach Teilhabe an gesellschaftlichen Entwicklungen, haben persönliche Neigungen und Interessen oder sehen sich aufgrund von Betroffenheit, Dankbarkeit, Gedenken oder des Wunsches nach gesellschaftlicher Anerkennung veranlasst, aktiv etwas zu tun. Manch einer glaubt sogar durch die Gründung einer Stiftung „unsterblich“ zu werden. Aber auch der wachsende Wohlstand, der Wunsch vieler Menschen, ihre Verantwortung für die Gesellschaft wahrzunehmen, und die Suche nach neuen Lebensaufgaben haben die Stiftungskultur in Deutschland beflügelt.

Es gibt Schätzungen, wonach zwischen 1998 und 2008 in rund 1,7 Millionen Erbfällen über 1,5 Billionen Euro an Geld- oder Immobilienvermögen in Deutschland den Besitzer wechseln.<sup>2</sup> Da in vielen Fällen keine Erben vorhanden sind oder ungeeignete nicht eingesetzt werden sollen, kann sich hier als Lösung die Gründung einer Stiftung, insbesondere einer gemeinnützigen Stiftung, empfehlen. Auf diese Weise lassen sich persönliche Interessen sowie unternehmerischer und gesellschaftspolitischer Nutzen miteinander verbinden.

Von einem reinen „Steuersparmodell“ kann im Zusammenhang mit Stiftungen nicht gesprochen werden. Denn verfolgt eine Stiftung in erster Linie eigennützige Zwecke, so „genießt“ sie dieselbe steuerliche Behandlung durch den Fiskus wie jede andere juristische Person. Fördert man hingegen – zumindest überwiegend – die Allgemeinheit, ist also die Stiftungstätigkeit primär auf die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke gerichtet, so wird man dafür auch steuerlich belohnt. Für viele Bereiche, wie zum Beispiel Soziales und Kultur, kann der Staat nur noch beschränkt Mittel zur Verfügung stellen und verfolgt eine Gegenstrategie mit gewissen Anreizen.<sup>3</sup> Um den schon seit längerem zu beobachtenden fiskalisch bedingten Rückzug des Staates aus der Gemeinwohlförderung wenigstens im Ansatz auszugleichen, werden Engagements von Bürgern – eben auch steuerlich – gefördert und ihre privaten Gelder in gemeinnützige Projekte zu leiten versucht.

Ursprünglich umstritten in Deutschland war die Frage, ob man durch die Gründung einer Stiftung Pflichtteilsansprüche „unerwünschter“ Erben vermeiden könne, indem man die Stiftung beispielsweise als Alleinerben einsetzt. Die heute herrschende Auffassung bejaht in solchen Fällen Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche der enterbten Erben. Zur Pflichtteils-Vermeidung bleibt nur der Weg über Erb- bzw. Pflichtteils-Verzichtsverträge.

## Arten, Aufbau und Merkmale von Stiftungen

Im Gegensatz zu einer Spende ist die Grundidee einer Stiftung, dass der Stifter Vermögen für einen von ihm gewählten Zweck auf Dauer zur Verfügung stellt. Gemeint ist damit zumeist eine tatsächliche freiwillige Hingabe von Vermögensgegenständen

für Zwecke des Gemeinwohls. Rechtlich betrachtet ist eine Stiftung gleich einer GmbH eine juristische Person, hinter der jedoch im Unterschied dazu keine dritten Personen als Eigentümer oder Mitglieder stehen; sie ist also nicht verbandsmäßig organisiert, aber als Körperschaft grundsätzlich steuerpflichtig. Die Erträge des Stiftungsvermögens kommen den Begünstigten der Stiftung zugute, wobei das Stiftungsvermögen selbst erhalten bleibt.

Notwendige Voraussetzung für die Errichtung einer Stiftung unter Lebenden ist das Stiftungsgeschäft. Dabei bekundet der Stifter förmlich seinen Willen auf Dauer eine Stiftung zur Verwirklichung eines bestimmten Zwecks zu errichten und diese mit dem dazu benötigten Vermögen und einer dem Zweck angemessenen Organisation zu versehen. Stiftungszweck, Stiftungsvermögen und Stiftungsorganisation sind also die wesentlichen Merkmale jeder Stiftung.

Die Stiftung von Todes wegen wird durch eine letztwillige Verfügung des Erblassers, also mittels Testament oder Erbvertrag, errichtet. Diese muss einerseits die stiftungsrechtlichen Anforderungen erfüllen, also Zweck, Organe, Vermögen, Name und Sitz der Stiftung genau angeben und andererseits die erbrechtlichen Bestimmungen einhalten, da andernfalls die zuständige Landesstiftungsbehörde eine Stiftung – im Extremfall aufgrund Unwirksamkeit des Stifterwillens – nicht genehmigen kann.

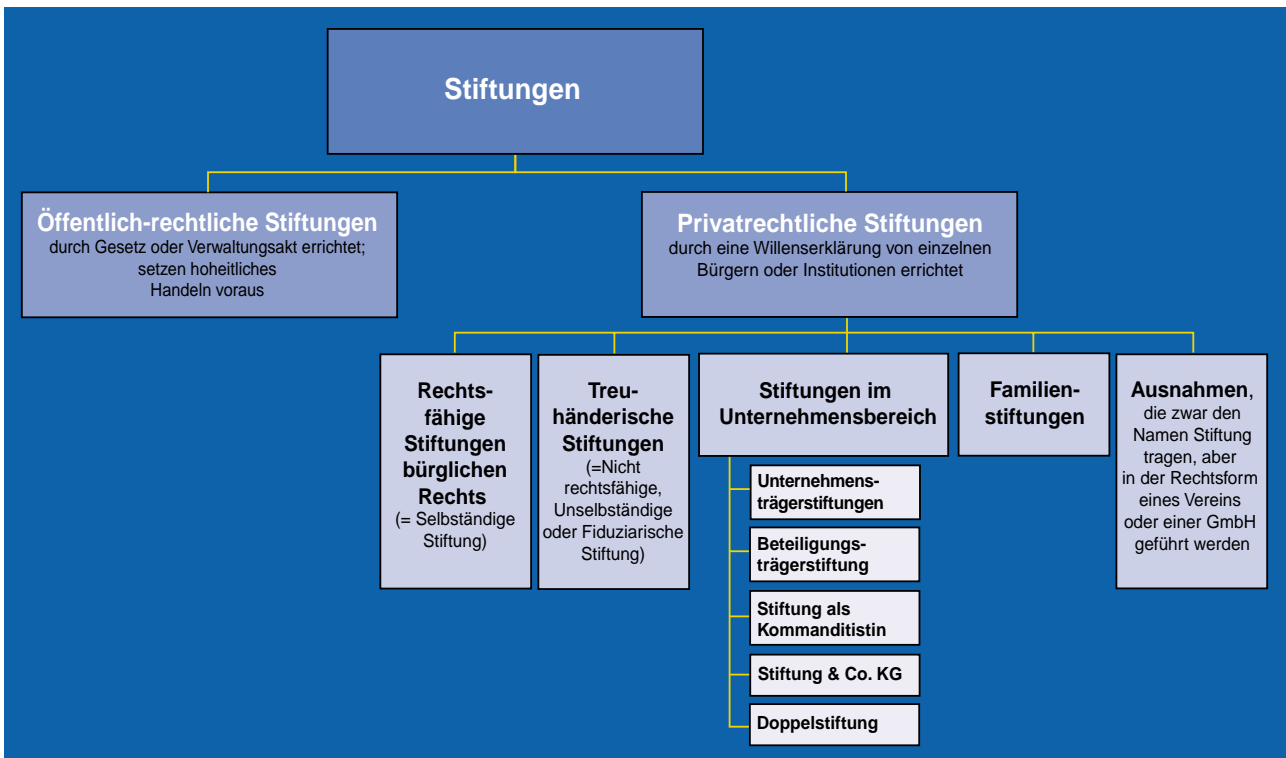
Für ein nach außen hin rechtswirksames Tätigwerden benötigt die Stiftung einen Stiftungsvorstand. Je nach Ausrichtung, Zweck und Anforderungen kann der Stifter auch noch weitere Organe wie einen Stiftungsrat, oftmals auch als Kuratorium, Beirat oder Verwaltungsrat bezeichnet, in der Satzung vorsehen. Die Aufgabe dieses Gremiums besteht in der Beratung oder Beaufsichtigung des Stiftungsvorstands und ist regelmäßig nach dem Tod des Stifters auch für dessen Bestellung zuständig. Die Besetzung seiner eigenen Mitglieder erfolgt meist durch Kooptation.<sup>4</sup>



Die Begünstigten, denen die Stiftungsleistungen zugute kommen sollen, sind weder Mitglieder noch Gesellschafter der Stiftung und haben auch grundsätzlich keine Mitgliedschaftsrechte. Dennoch ist es dem Stifter unbenommen, diese in einem eigenen Organ zusammenzufassen und ihnen gewisse Befugnisse in Verwaltungsangelegenheiten oder hinsichtlich der Überwachung des Vorstandes zu übertragen. Diese vom Stifter frei bestimmbaren Destinatäre können einzelne Personen, bestimmte Personenkreise oder die Allgemeinheit bzw. die Öffentlichkeit sein. Bei Familienstiftungen sind dies zumeist Mitglieder der Familie.<sup>5</sup>

Das deutsche Recht kennt mehrere verschiedene Arten von Stiftungen und unterscheidet in erster Linie zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Stiftungen. Während öffentlich-rechtliche Stiftungen nur durch Gesetz oder Verwaltungsakt entstehen können und somit hoheitliches Handeln voraussetzen, entstehen privatrechtliche Stiftungen immer durch die Willenserklärung von einzelnen Bürgern oder Institutionen. Bekannte Beispiele für öffentlich-rechtliche Stiftungen sind die „Alexander-von-Humboldt-Stiftung“, welche die Förderung der internationalen Forschungsk Kooperation verfolgt, die „Museumsstiftung Post und Telekommunikation“, die vier Museen führt und darin die Entwicklung der Nachrichtenübermittlung und des Post- und Fernmeldewesens dokumentiert, sowie die „Stiftung Preußischer Kulturbesitz“, die u.a. das Vermögen und das Kulturgut des untergegangenen Staates Preußen verwaltet.

Abbildung 1: Stiftungsarten in Deutschland

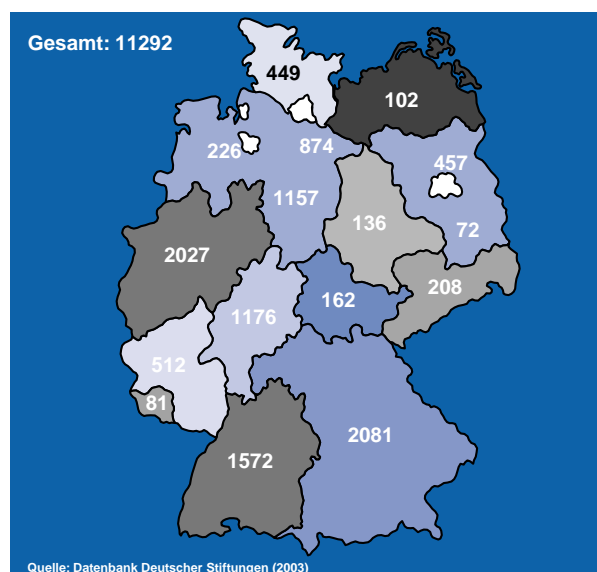


Den eigentlichen Kern des Stiftungswesens bilden allerdings die privatrechtlichen Stiftungen, deren Aktivitäten im charakteristischen Zwischenbereich von Staat und Privatwirtschaft liegen. Sie gibt es in verschiedenen Ausgestaltungen, deren wichtigste und am häufigsten anzutreffende die rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts und die treuhänderische Stiftung sind. Sie können sowohl das Privileg steuerlicher Gemeinnützigkeit, d. h. weit gehende Steuerbefreiung genießen, als auch in steuerpflichtiger Form geführt werden.

Die rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts, oftmals auch als selbständige Stiftung bezeichnet, ist eine „juristische Person“ und als solche eigenständiger Träger von Rechten und Pflichten. Notwendig für ihre Errichtung sind das eigentliche Stiftungsgeschäft sowie eine stiftungsrechtliche Genehmigung durch die zuständige Stiftungsbehörde. Danach unterliegt sie der ständigen Aufsicht durch die Stiftungsbehörde des Bundeslandes, in dem sie ihren Sitz hat.

Daneben kennt das private Stiftungsrecht noch die treuhänderische Stiftung, die allerdings im Gegensatz zur rechtsfähigen Stiftung keine eigene juristische Person ist, doch abgesehen davon alle Wesensmerkmale einer Stiftung aufweist. Der Unterschied liegt darin, dass die treuhänderische Stiftung ohne eigene Organisation auskommt. Der Stifter wählt eine Person oder Gesellschaft aus, die als sog. Träger (oder Treuhänder) in seinem Auftrag den Stiftungszweck realisiert und hierzu seine bestehende Organisation zur Verfügung stellt. Er bedient sich also einer juristischen Person (i.d.R. GmbH oder Verein), um den Zweck seiner Stiftung zu verwirklichen. Für diese Form der Stiftung wird keine staatliche Genehmigung verlangt, sie unterliegt keiner staatlichen Kontrolle und ist auch keiner Einflussnahme durch die Landesstiftungsbehörden ausgesetzt. Durch die Möglichkeit ihrer unbürokratischen und kostengünstigen Errichtung sowie das Wegfallen der staatlichen Aufsicht über die laufende Stiftungstätigkeit ist die treuhänderische Stiftung für private Stifter eine sinnvolle und interessante Alternative zur rechtsfähigen Stiftung.

**Abbildung 2: Anzahl der rechtsfähigen Stiftungen bürgerlichen Rechts**



Zu dem privatrechtlichen Bereich zählen darüber hinaus Familienstiftungen, Stiftungen im Unternehmensbereich, Stiftungsvereine, die sog. Stiftungs-GmbH und gewisse Ausnahmen wie z. B. parteinahe Stiftungen, die zwar den Namen „Stiftung“ tragen, aber in der Rechtsform eines Vereins oder einer GmbH geführt werden.

Die Familienstiftung ist eine Unterart der privatrechtlichen Stiftung. Ihre Besonderheit liegt darin, dass sie zumindest wesentlich den Interessen einer oder mehrerer Familien dient und diese auch begünstigt. Sie ist also nicht von einer, sondern für eine Familie ins Leben gerufen. Wegen ihres stark eingeschränkten Begünstigtenkreises ist eine Familienstiftung nicht gemeinnützig i.S.d. Abgabenordnung und demnach nicht steuerprivilegiert. Ein interessanter Aspekt dabei ist, dass die deutsche Legislatur für gemeinnützige Stiftungen vorsieht, dass ein Drittel der Stiftungserträge zum angemessenen Unterhalt der Familie verwendet werden darf, ohne dadurch den Gemeinnützigkeitsstatus zu verlieren. Aufschluss über die Frage, wann eine Stiftung als Familienstiftung anzusehen ist, geben in erster Linie das Erbschaftsteuergesetz, das Außensteuergesetz und die verschiedenen Landesstiftungsgesetze.

Wie schon angesprochen sind die Motive für die Errichtung von Stiftungen im Unternehmensbereich sehr unterschiedlich und reichen von der Erhaltung eines bereits vorhandenen Unternehmens

über die Schaffenszeit des Unternehmers hinaus, über die Vermeidung von Erbstreitigkeiten bis hin zur Sicherstellung geeigneter Nachfolger.



Diese Stiftungen betreiben typischerweise ein von einer Stiftung mitbetriebenes oder gar allein betriebenes Unternehmen. Sie können, wie zum Beispiel die „Carl Zeiss Stiftung“ aus Jena, sowohl ein Unternehmen allein führen (Unternehmensträgerstiftung), als

auch eine Beteiligung an einer Kapital- oder Personengesellschaft halten (Beteiligungsträgerstiftung). Im letzten Fall ist die Stiftung alleinige Gesellschafterin oder Mitgesellschafterin. Prominente Beispiele für Stiftungen im Unternehmensbereich sind die „Notarg Stiftung“, welche die meisten Anteile am Unternehmen der Aldi-Gruppe hält, die „Otto Beisheim-Stiftung“, die am Metro-Konzern beteiligt ist und die „Körper-Stiftung“, die Eigentümerin der Körper AG. Ähnlich einer Konzernspitze oder einer Holding wird in der Praxis mit der Gründung einer Stiftung oft ein Führungsinstrument geschaffen, wie dies bei der „Schickedanz Holding Stiftung & Co KG“, Fürth, oder auch der „Vorwerk Elektrowerke Stiftung & Co KG“, Wuppertal, der Fall ist.

Wer mit seinem Vermögen einen auf Dauer festgelegten Zweck verfolgen will, für den kommt neben der zuvor erwähnten rechtsfähigen und treuhänderischen Stiftung auch die Errichtung eines Stiftungsvereins in Frage. Hierfür ist keine staatliche Genehmigung notwendig und auch keine laufende Beaufsichtigung vorgesehen.

Zur Erfüllung von Stiftungszwecken kann man sich aber auch einer GmbH bedienen, wobei hierfür allerdings Vorkehrungen in der Satzung über die dauerhafte Bindung an den Stifterwillen getroffen werden müssen. Dieses Instrument wird i.d.R. von Unternehmen genutzt, die eine gemeinnützige Stiftung gründen wollen. So ist zum Beispiel die Jugendstiftung des Essener Konzerns RWE eine in Form einer GmbH gegründete Stiftung.

In Amerika schon seit vielen Jahren erfolgreich vorexerziert doch hierzulande relativ jung ist der Versuch, mit Hilfe von Gemeinschaftsstiftungen das Bürgerengagement aufzubauen und zu stärken. In diesem Modell werden Bürger, Institutionen und

Unternehmen in die lokalen bzw. regionalen Problemlösungs- und Entscheidungsprozesse mit einbezogen, sofern sie sich finanziell engagieren. Die Städte Gütersloh, Hannover und Ulm haben bereits erste Gemeinschaftsstiftungen errichtet. Erfahrungen aus den USA zeigen, dass damit die Bürgerbeteiligung bei der Lösung gesellschaftlicher Probleme auf lokaler Ebene entscheidend gestärkt wird.

Gemeinnützige und nichtgemeinnützige Stiftungen sind keine Stiftungsarten sui generis, sondern lediglich Ausfluss der von ihnen wahrgenommenen Aufgaben. Rechtsfähige und treuhänderische Stiftungen kommen in den Genuss steuerlicher Vorteile, wenn sie die Allgemeinheit fördern, also die in den §§ 51-68 Abgabenordnung normierten Voraussetzungen erfüllen.<sup>6</sup> Diese sind von der Stiftung nicht nur in formeller Hinsicht zu erfüllen, sondern es darf auch ihre tatsächliche Geschäftsführung ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke verfolgen.

Von gemeinnützigen Stiftungstätigkeiten im Sinne des Gesetzes spricht man, wenn sie darauf gerichtet sind, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern und diese sich nicht auf einen geschlossenen Personenkreis beschränken. Der Anreiz für die Errichtung einer solchen, auf die Förderung des Gemeinwohls gerichteten Stiftung liegt in ihrer weitgehenden Steuerbefreiung.

Beabsichtigt ein Stifter, selbstlos Personen zu unterstützen, die körperliche, geistige, seelische oder wirtschaftliche Hilfe benötigen, so spricht man von mildtätigen Stiftungen. Im Gegensatz zu obiger ist die Leistung hier stets an einzelne Personen oder definierte Personenkreise gerichtet. Sie genießen dieselbe attraktive steuerliche Stellung wie die gemeinnützigen Stiftungen. Aus dem von einer Stiftung verfolgten Zweck ergibt sich ihre steuerliche Stellung. Wie diese aussehen kann, soll konkreter im folgenden Kapitel aufgezeigt werden.

## Die steuerrechtliche Behandlung von Stiftungen

Wenngleich rein steuerliche Gründe in keinem Fall allein ausschlaggebend für die Wahl einer Stiftungs-konstruktion sein sollten, sind die möglichen steuerlichen Vor- und Nachteile doch zweifellos ein ganz

wesentliches Thema. Neue steuerliche Anreize brachte das im Januar 2000 in Kraft getretene „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen“ für Stifter und Spender gemeinnütziger Stiftungen.<sup>7</sup>

Neben einem bestimmten Zweck und einer festgelegten Organisation ist für die Entstehung einer Stiftung die Übertragung von Vermögenswerten zwingend notwendig. Dieser Vermögenstransfer ist schenkungs- bzw. erbschaftssteuerpflichtig und unterliegt, da die Stiftung als juristische Person in keinem Verwandtschaftsverhältnis zum Stifter steht, grundsätzlich der Steuerklasse III.<sup>8</sup> Körperschaftssteuer und Gewerbebeitragssteuer fallen bei der Vermögensausstattung nicht an, da die Stiftungserrichtung zu der Vermögenssphäre der Stiftung gehört. Die Entnahme von Vermögensgegenständen für die Stiftung aus einem Einzelunternehmen des Stifters bzw. aus einer Personengesellschaft sowie eine unentgeltliche Lieferung von Vermögensgegenständen einer Körperschaft, an der ein Stifter beteiligt ist, lösen Umsatzsteuerpflicht aus.

Mangels Steuerbefreiung wegen steuerbegünstigter Zweckerfüllung oder anderer Ausnahmen sind Stiftungen mit ihren Einkünften unbeschränkt steuerpflichtig.<sup>9</sup> Sie unterliegen der Körperschaftssteuer, müssen Solidaritätszuschlag entrichten und können auch Freibeträge in Anspruch nehmen. Der Kirchensteuer sind sie in keinem Fall unterworfen. Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie aus Spekulationsgeschäften lösen Einkommensteuerpflicht aus. Das Unterhalten eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes oder die Führung eines Gewerbebetriebes führt zu Gewerbesteuerpflicht. Nachträgliche Zuwendungen, sogenannte Zustiftungen, werden wie gewöhnliche Schenkungen behandelt und fallen in die Steuerklasse III.

Ein deutsches Spezifikum bei der Besteuerung von Familienstiftungen ist die im Jahre 1974 eingeführte und hinsichtlich ihrer Verfassungsmäßigkeit lange im Zentrum heftiger rechtswissenschaftlicher Diskussion gestandene Erbersatzsteuer. Gewöhnlicherweise geht Vermögen nach durchschnittlich 30 Jahren durch Erbfolge auf die nächste Generation über. Stiftungsvermögen wird dagegen nicht übertragen. Um die Familienstiftung steuerlich nicht besser zu stellen als Privatpersonen, wird alle 30 Jahre ein Erbfall fingiert. Im Ergebnis führt dies zu einer Steuerbelas-

tung der Stiftung wie sie anfallen würde, wenn der Nachlass alle 30 Jahre auf zwei natürliche Personen der Steuerklasse I verteilt würde.<sup>10</sup>

Wie weit die Steuerbefreiung von gemeinnützigen Stiftungen reicht, richtet sich nach den einzelnen Steuergesetzen. Die Gemeinnützigkeit befreit eine Stiftung bei ihrer Errichtung und bei Zustiftungen, also in Bezug auf die Vermögensausstattung, von der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Dasselbe gilt im Falle der Auflösung einer Stiftung, es sei denn, der Empfänger genießt keinen Gemeinnützigkeitsstatus. Der in der Abgabenordnung normierte „Grundsatz der Vermögensbindung“ verlangt, dass das Stiftungsvermögen bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Stiftungszwecks steuerbegünstigten Zwecken zufließen muss. Bei einer Verletzung dieses Grundsatzes durch die Stiftung droht der rückwirkende Wegfall der Steuerbefreiungen mit der Folge neuer Steuerbescheide für die letzten 10 Kalenderjahre. Hier kann die steuerliche Bestandskraft durchbrochen werden. Sie trifft hinsichtlich ihres laufenden Betriebes weder Gewerbe- noch Körperschaftsteuerpflicht. Auch unterliegen Umsätze einer gemeinnützigen Stiftung lediglich dem halben Umsatzsteuersatz. Ausnahmsweise sind die aus dem sogenannten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stammenden Stiftungserträge der vollen Körperschaftssteuer, der Gewerbebeitragssteuer und der vollen Umsatzsteuer unterworfen.

Um in dem Genuss der Steuerbefreiung zu bleiben, darf die Stiftung ihr Einkommen – ihre Mittel also – nur für gemeinnützige, mildtätige sowie kirchliche Zwecke verwenden und maximal ein Drittel davon zur Unterhaltung des Stifters und seiner nächsten Angehörigen verwenden.

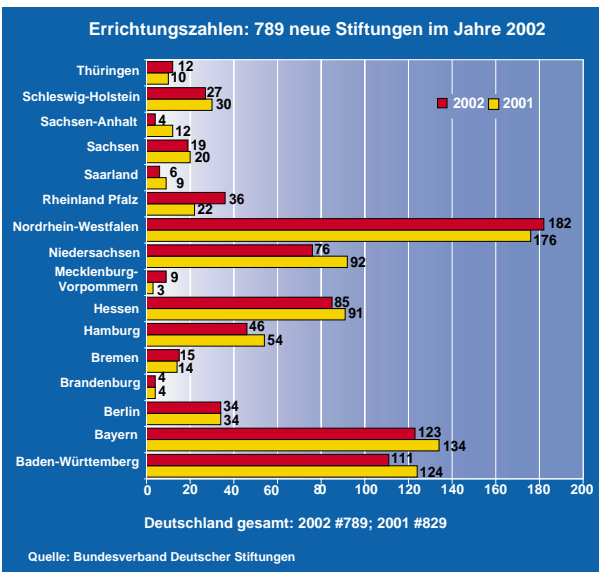
Hinsichtlich der Besteuerung der Destinatäre ist zu unterscheiden, auf welcher Grundlage die Zuwendung erfolgt. Wurde sie aufgrund einer Auflage des Stifters entrichtet, wonach z.B. die Stiftung für den jeweiligen Begünstigten eine Rente in bestimmter Höhe zu zahlen hat, so stellt das aufgrund dieser Auflage an die Destinatäre überlassene Vermögen eine Schenkung dar und führt zu gleichnamiger Steuerpflicht. Verwendet die Stiftung dagegen die Erträge ihres Stiftungsvermögens für die Auszahlungen an die Destinatäre, so unterliegen diese Erträge als sonstige Einkünfte der Einkommensteuer.

Im Falle einer Stiftungsauflösung fällt ihr Vermögen an die vom Stifter in der Satzung bestimmten Personen, in Ermangelung einer solchen Regelung zu meist an den Staat. Das im Zuge der Aufhebung einer Stiftung erworbene Vermögen gilt als Schenkung. Schenker ist die Stiftung und nicht der Stifter, weshalb die ungünstige Steuerklasse Anwendung findet.

### Der deutsche Stiftungsmarkt

Die Zahl der rechtsfähigen Stiftungen in Deutschland hat sich in den vergangenen 20 Jahren auf annähernd 12.000 mehr als verdoppelt. Zwischen 1990 und 2001 stieg die Zahl der Neugründungen von 181 auf 829, und im vergangenen Jahr kamen nochmals 789 neue Stiftungen hinzu.

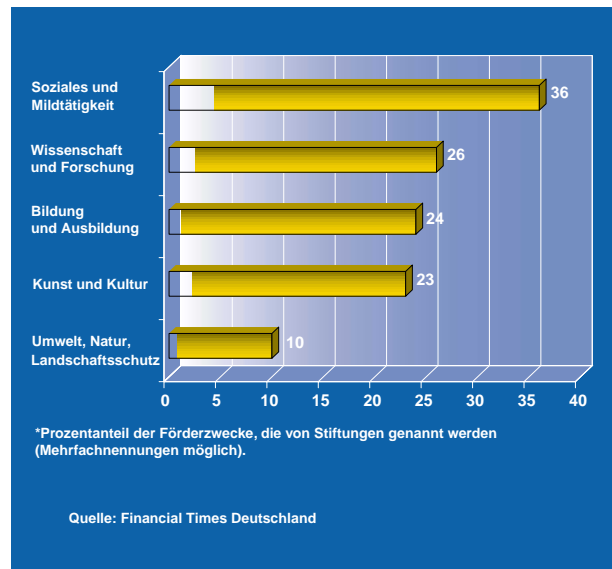
Abbildung 3: Stiftungsgründungen in 2001/2002



Die Schätzungen über die Höhe des Gesamtstiftungsvermögens in Deutschland reichen von 40 bis 60 Mrd. EUR. Die Vielzahl der Stiftungen darf allerdings nicht über die finanzielle Dominanz weniger großer Einrichtungen hinwegtäuschen. So repräsentieren die 15 größten Stiftungen bürgerlichen Rechts mit 13,5 Mrd. EUR über 33% des deutschen Gesamtstiftungsvermögens und vergeben jährlich knapp 500 Mio. EUR an Fördergeldern.<sup>11</sup>

Mit ihren Ausgaben verfolgen Stiftungen in erster Linie soziale Zwecke, sie leisten Finanzhilfen für Bildung und Erziehung, Wissenschaft und Forschung sowie für Kunst und Kultur. Aber auch für Umweltschutz sind immer mehr Stiftungen bereit, Geld zur Verfügung zu stellen.

Abbildung 4: Förderzwecke der Stiftungen in Prozent\*



Insgesamt gibt es beinahe keinen – gesetzlich erlaubten – Bereich, der nicht zumindest indirekt Gegenstand „stifterlicher“ Förderung ist. Stellvertretend für unzählige vorbildliche und hehre Ziele verfolgende Stiftungen sollen und können hier nur einige davon zusammen mit ihrem Tätigkeitsbereich vorgestellt werden.

Die größte öffentlichrechtliche Stiftung Deutschlands ist die „Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“, die finanzielle Entschädigungsleistungen für ehemalige Zwangsarbeiter und andere NS-Opfer in Höhe von jährlich fast 1,4 Mrd. EUR gewährt (vgl. Tabelle 1)

Tabelle 1: Großstiftungen – in Mio. EUR

Stiftungen bürgerlichen Rechts			Stiftungen öffentlichen Rechts	
	Jährliche Ausgaben	Vermögen		Jährliche Ausgaben
VolkswagenStiftung	115,00	2.064,15	Erinnerung, Verantwortung und Zukunft	1.392,06
Deutsche Bundesstiftung Umwelt	75,66	1.671,24	Stiftung Preußischer Kulturbesitz	299,99
Bertelsmann Stiftung	54,74	678,55	Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg	48,62
Robert Bosch Stiftung GmbH	46,91	5.083,27	Bayerische Forschungsstiftung	44,33
Gemeinnützige Hertie-Stiftung	35,45	862,05	GeoForschungsZentrum Potsdam	42,91
Alfried Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftung	30,68	452,49	Institut für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung Gatersleben – Leibniz-Institut	30,68
Software AG – Stiftung	25,72	k. A.	Allgemeiner Hannoverscher Klosterfonds	29,73
Dr. Mildred Scheel Stiftung für Krebsforschung	15,85	135,49	Bayerische Landesstiftung	24,25
ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius	15,70	k. A.	Deutsche Institute für Textil- und Faserforschung	21,99
Fritz Thyssen Stiftung	13,84	188,83	Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin	20,12

Quelle: Die Bank 11/2002; Werner Karsch, Stiftungen: Die ideellen Werte der Banken, S. 760 ff.

Ordnet man die Stiftungen bürgerlichen Rechts nach der Größe ihres Vermögens, so nimmt die „Robert Bosch Stiftung GmbH“ mit mehr als 5 Mrd. EUR Stiftungskapital den ersten Rang ein. Ihr Engagement reicht von der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege über Völkerverständigung bis hin zu Bildung und Erziehung sowie Kunst, Kultur und Wissenschaften. Gemessen an den jährlichen Förderausgaben führt jedoch die „VolkswagenStiftung“ mit 115 Mio. EUR im Jahr, die für Forschung und Lehre auf wissenschaftlichem und technischem Gebiet bereit gestellt werden; sie verfügt über etwas mehr als 2 Mrd. EUR Kapital. Zu den größten Stiftungen bürgerlichen Rechts gehört auch die ZEIT-Stiftung. Gerd Bucerius, der Gründer der Hamburger Wochenzeitung DIE ZEIT, widmet mit seiner Frau zusammen den Bereichen Wirtschaft und Forschung, Kunst und Kultur sowie Bildung und Erziehung beträchtliche Fördergelder.

Die private Kreditwirtschaft ist mit vielen Stiftungen und zum Teil recht beträchtlichen Summen in den unterschiedlichsten Förderbereichen aktiv. Viele

Großbanken haben z.B. anlässlich der Feierlichkeiten ihres 100-jährigen Bestehens in den 70er Jahren und der deutschen Wiedervereinigung Stiftungen ins Leben gerufen. Damit werden kulturelle, wissenschaftliche und städtebauliche Projekte in Dresden<sup>12</sup> genauso gefördert wie die Qualität des Bildungsstandorts Deutschland<sup>13</sup> und der Wiederaufbau der beiden von George Bähr entworfenen Kirchen in Loschwitz und Dresden (Frauenkirche).<sup>14</sup> Sie leisten nachhaltige Beiträge zur Bibliotheksausstattung des Lehrstuhls für deutsches Recht an der Universität Oxford<sup>15</sup> oder gewähren auch mit einem „Instrumentenfonds“ zinslose Darlehen an besonders begabte junge Musiker.<sup>16</sup> Die Gründung des „Institute for Law and Finance (ILF)“, das Studenten auf die gestiegenen Anforderungen der internationalen Finanzdienstleister vorbereiten will, ist vorbildhaft und nur ein Beispiel für gelungene Public Private Partnership.<sup>17</sup>

Einen interessanten Weg beschreitet seit kurzem das Land Niedersachsen im Bildungsbereich. Mit dem Ziel der Entstaatlichung von Hochschulen wurde

beschlossen, die Universität Göttingen, Hildesheim und Lüneburg sowie die Fachhochschule Osnabrück und die Tierärztliche Hochschule Hannover zum 1. Januar 2003 in die Trägerschaft von öffentlich-rechtlichen Stiftungen zu überführen und so – ohne sie zu privatisieren – vom Staat weitgehend autonom zu machen. Vielleicht gelingt damit der langfristige Aufbau eines eigenen Hochschul-Stiftungsvermögens (nicht nur gespeist von öffentlichen Geldern, sondern etwa auch durch Spenden von „Alumni“) und eines professionellen Spendenmanagements („Fundraising“) mit Vorbildwirkung über die niedersächsischen Landesgrenzen hinaus.<sup>18</sup>

Unter dem Vorsitz des ehemaligen Bundesjustizministers Edzard Schmidt-Jortzig wurde in Berlin jüngst die „Deutsche Stiftung Eigentum“ mit dem Ziel gegründet, das Recht am Eigentum gegen eine schleichende Erosion zu schützen. So wurde in einem „Bericht zur Lage des Eigentums“ die Sorge geäußert, dass die grundlegende Bedeutung des Eigentums in der politischen und gesellschaftlichen Wahrnehmung immer mehr in den Hintergrund tritt und tagespolitischen Opportunitäten untergeordnet wird. Obwohl häufig nicht offen eingeschränkt, überlagere es der Gesetzgeber immer mehr mit zivil- und öffentlich-rechtlichen Lasten, Bindungen und Pflichten. Politische und gesetzgeberische Einflussnahme und die daraus resultierenden vielfältigen Beschränkungen können zwar im Einzelfall plausibel sein, doch führen sie in Summa zu einer weitgehenden Entleerung des Rechts am Eigentum.<sup>19</sup> Auf diese Gefährdung sollen Öffentlichkeit, Parteien und Politiker mit der Stiftung aufmerksam gemacht werden.

Neben der allgemeinen Förderung von Gesundheit und Ökologie gibt es auf gewisse Nischen wie z. B. den Ernährungssektor spezialisierte Stiftungen.<sup>20</sup> Aber auch der Umwelt-, Natur-, und Landschaftsschutz liegt immer mehr Stiftern am Herzen. Beispielsweise kann jeder mit einem Mindestzustiftungsbetrag von 2.500 EUR bei der Umweltstiftung Greenpeace zum Stifter werden und mithelfen, das Altdeutsche Schwarzbunte Niederungsgrind, eine bedrohte Nutztier rasse, vor dem Aussterben zu bewahren.<sup>21</sup>

## Stiftungen im benachbarten Ausland

Schätzungen zufolge gibt es in der **Schweiz** mehr als 25.000 Stiftungen, deren Zwecke recht unterschiedlich sind. Neben den ca. 6500 gemeinnützigen Stiftungen gibt es unternehmensverbundene Stiftungen und Familienstiftungen. Bei den unternehmensverbundenen Stiftungen spielen die Pensionskassen der Unternehmen eine wichtige Rolle. Fast alle dieser betrieblichen Pensionskassen sind als sog. „Personalfürsorgestiftungen“ organisiert. Sie sind steuerlich besonders privilegiert und bezwecken die Vorsorge ihrer Betriebsangehörigen. Daneben haben die Unternehmensstiftungen in ihrer Funktion als Unternehmensträger- oder Holdingstiftungen in der Schweiz eine erhebliche Bedeutung. So sind vor allem Krankenhäuser, aber z. B. auch The American International School of Zurich Foundation, die Stiftung Handelshochschule St. Gallen, das International Institute for Management Development (IMD) in Lausanne und sogar verschiedene Banken als Unternehmensträgerstiftungen organisiert. Namhafte Holdingstiftungen sind zum Beispiel die Ascom Holding AG, die Allgemeine Treuhand AG und der Uhrenhersteller Montres Rolex S.A..

Die Errichtung erfolgt in Form einer öffentlichen Urkunde oder durch letztwillige Verfügung. Die Eintragung in das Register geschieht aufgrund der Stiftungsurkunde, jedoch ohne das Erfordernis einer staatlichen Genehmigung. Die Organe der Stiftung werden in der Stiftungsurkunde oder einem Stiftungsreglement festgelegt. Sie unterliegt der Aufsicht durch die kantonalen Stiftungsbehörden oder den Bund. Ihre steuerliche Behandlung ist Kantonsache und demnach sehr unterschiedlich.<sup>22</sup>

Im **liechtensteinischen** Recht kann der Stifter bei der Errichtung zwischen den Rechtsformen der „Stiftung“, des „Treuunternehmens“ (Trust) oder der „Anstalt“ wählen. Die Übertragung des Vermögens auf eine Stiftung erfolgt in Liechtenstein dauerhaft. Sie entsteht durch das Stiftungsgeschäft und die Eintragung in das Öffentlichkeitsregister. Abgesehen davon, dass eine liechtensteinische Stiftung nicht rein kaufmännische Zwecke verfolgen darf, kann sie eigennützig als Familienstiftung oder fremdnützig als Personalfürsorgestiftung oder Wohltätigkeitsstiftung ausgeführt sein.

Die Möglichkeit, in Liechtenstein auch Trusts angelsächsischer Prägung zu errichten, beschert dem Fürstentum eine Vorreiterrolle innerhalb Kontinentaleuropas. Beim Treuunternehmen oder Trust wird das von einem Gründer bereitgestellte Vermögen von einem inländischen Treuhänder verwaltet. Dies geschieht für den Treugeber oder seine Begünstigten. Diese Treuunternehmen erlangen durch die Eintragung in das Öffentlichkeitsregister eine eigene Rechtspersönlichkeit, wobei Treugeber und Begünstigte nicht eingetragen werden. Es ist zudem zulässig, bei der Trustgründung die Gültigkeit der Gesetze eines anderen Landes festzulegen.

Die Anstalt ist eine eigenständige juristische Person, die Aktien ausgeben kann, aber nicht muss. Da die Dividenden der Anstalten auf Aktien der Quellensteuer unterliegen, werden die Anstalten ohne Aktienkapital ausgestattet. Sie benötigen einen Aufsichtsrat und einen Rechtsvertreter, die jeweils in Liechtenstein ansässige Inländer sein müssen. Die Steuerlast für liechtensteinische Stiftungen ist insgesamt niedrig. Stiftungen, die in Liechtenstein nur ihren Sitz mit oder ohne dortiges Büro haben, in Liechtenstein aber keine geschäftliche oder kommerzielle Tätigkeit ausüben, sind steuerlich besonders privilegiert.<sup>23</sup>

In **Österreich** waren bis Ende 1993 nur gemeinnützige und wohltätige Bundes- und Landesstiftungen mit staatlicher Genehmigung zulässig. Heute gibt es rund 800 davon. Mit der Verabschiedung des – im internationalen Vergleich sehr liberalen – österreichischen Privatstiftungsgesetzes (PSG) im Jahre 1993 verfolgte der Gesetzgeber unter anderem das Ziel, die Kapitalflucht ins Ausland zu stoppen sowie ausländisches Kapital nach Österreich zu locken. Gerade die hohen Steuerlasten hinsichtlich der Nachfolge und Übergabe von Besitz hatten viele in die Schweiz und nach Liechtenstein abwandern lassen.

Seit nunmehr zehn Jahren können für jeden gesetzlich erlaubten Zweck Privatstiftungen errichtet werden. So wurden seit Inkrafttreten des PSG bereits mehr als 2.400 Privatstiftungen gegründet.

Durch Notariatsakt beurkundet und in das „Firmenbuch“, das dem Handelsregister vergleichbar ist, eingetragen, unterliegt die Privatstiftung keiner staatlichen Genehmigung und Kontrolle. Trotz der fehlenden Möglichkeit einer gänzlich anonymen

Errichtung kann man durch die Schaffung einer „Stiftungszusatzurkunde“ gewisse Informationen, wie beispielsweise die Identität der Begünstigten oder Zustiftungen, vor der Öffentlichkeit schützen.

Der Zweck einer Privatstiftung in Österreich ist im Unternehmensbereich wesentlich eingeschränkt. Gewerbmäßige Tätigkeiten, die über eine bloße Nebentätigkeit hinausgehen, dürfen nicht ausgeübt werden. Sie darf nicht die Geschäftsführung einer Handelsgesellschaft übernehmen und auch nicht persönlich haftender Gesellschafter sein. Sehr wohl darf die Privatstiftung aber Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft sein. Die mittelbare Unternehmensträgerschaft ist einer Privatstiftung gestattet. Bezüglich der steuerrechtlichen Stellung kann die Privatstiftung nach österreichischem Recht durchaus mit der Schweiz, aber vor allem auch mit Liechtenstein konkurrieren.

## Stiftungen in Großbritannien und den USA

Großbritannien und die USA sind die Hochburgen des Stiftungswesens. In Großbritannien gibt es heute über eine Viertel Million Stiftungen, so viele wie nirgendwo anders. Ursächlich dafür ist zum Einen sicherlich die Stiftungsfreudigkeit der Briten, aber auch die herausragende Bedeutung privater Initiative in der englischen Gesellschaft verbunden mit einer jahrhundertealten britischen Tradition. So hat Queen Elisabeth I. bereits im Jahr 1601 mit dem Statute of Charitable Uses den Grundstein für ein gemeinnütziges und wohltätiges Stiftungswesen geschaffen.

Gerade die lange britische Tradition hat auch den USA zu einer hoch entwickelten Stiftungskultur verholfen. Beeindruckend ist dort vor allem die teils immense Kapitalausstattung der Stiftungen. Allein das Vermögen der vier größten amerikanischen Stiftungen (Packard, Ford, Kellogg und Getty) beträgt umgerechnet rund 30 Mrd. EUR. Aber auch in der amerikanischen Gesellschaft nehmen Stiftungen eine herausragende Stellung ein. So basiert z. B. die Existenz der renommierten Stanford Universität auf einer Stiftung von Leland Stanford aus dem Jahre 1887. Erst dadurch wurde die Ansammlung von Hochtechnologieunternehmen in dem Gebiet um San José möglich, woraus sich später das berühmte

Silicon Valley entwickeln konnte. Einer dieser High-Tech-Unternehmer war David Packard, der seiner „Packard-Stiftung“ 7 Mrd. USD vermachte und sie mit einem Schlag zur größten Stiftung der Welt machte.

In den USA wird die private Stiftung (Private Foundation) steuerlich definiert als Non-Profit-Organisation, die nicht zu den öffentlichen Wohltätigkeitsorganisationen (Public Charities) zählt. Public Charities sind Kirchen, Schulen, Krankenhäuser, Regierung und öffentlich geförderte Wohltätigkeitswerke.

Die Rechtsform der Stiftung ist unterschiedlich und kann als Corporation oder als Trust organisiert sein. Die im angelsächsischen Sprachraum weit verbreitete Rechtsform des Trust ist der treuhänderischen Stiftung in Deutschland vergleichbar. Der Errichter des Trusts (Settlor) überlässt einem Treuhänder (Trustee) Vermögenswerte (Trust Property). Der Treuhänder verwaltet diese zugunsten eines Begünstigten (Beneficiary) oder für gemeinnützige Zwecke (Charitable Trust). Er folgt dabei den Vorgaben aus dem Errichtungsgeschäft bzw. der Trusturkunde (Settlement oder Declaration of Trust). Trusts können zu Lebzeiten oder von Todes wegen errichtet werden.

Die von amerikanischen Stiftungen wahrgenommenen Aufgaben sind äußerst unterschiedlich und lassen sich grob gesprochen in vier Stiftungstypen unterteilen. Independent Grant-Making Foundations sind allgemeine Förderstiftungen und allein dem Stifterwillen verpflichtet. Company-Sponsored Foundations sind unternehmensverbundene Stiftungen und von einem Unternehmen errichtet sowie finanziert. Sie dienen primär firmennahen Zwecken. Operating Foundations (operative Stiftungen) unterhalten eigene Einrichtungen und führen selbst Förderprojekte durch. Daneben gibt es noch Community Foundations (Gemeindestiftungen), die unterschiedlichen Zwecken einer Gemeinde oder Region dienen.

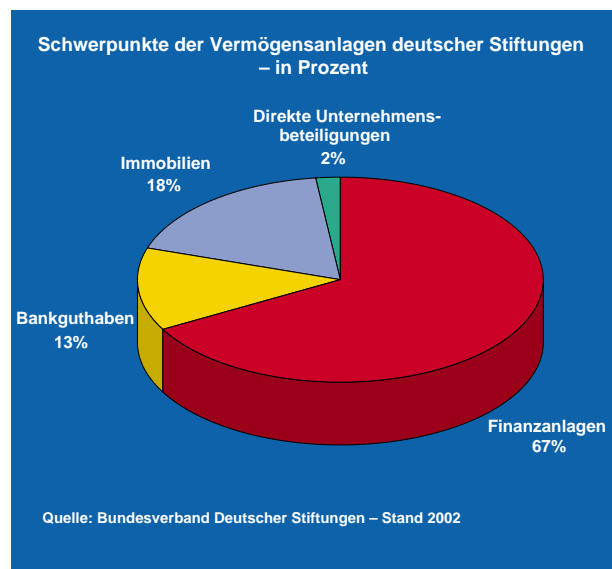
Vor allem die operativen Stiftungen und die Gemeindestiftungen weisen neue Wege im Stiftungswesen, wie sie in Deutschland noch nicht oder erst selten gegangen werden. Operating Foundations führen selber Projekte durch und können gerade aufgrund ihrer Unabhängigkeit neue Ideen entwickeln und testen. Gemeindestiftungen stellen einen viel ver-

sprechenden dritten Weg zur Bewältigung lokaler Aufgaben dar. Zwischen staatlicher Maßnahme und privatwirtschaftlicher Initiative angesiedelt, könne sie lokale Probleme schnell und unbürokratisch beheben. Durch die öffentliche Förderung und die steuerliche Begünstigung wird die Initiative der Gemeindestiftung staatlich anerkannt. Angesichts leerer öffentlicher Kassen sind sie auch für Deutschland ein interessantes Modell.<sup>24</sup>

## Die Verwaltung von Stiftungsvermögen – ein Konflikt zwischen Rendite, Risiko und Erhaltung der Leistungskraft

Wie erwähnt beläuft sich das gesamte, von deutschen Stiftungen gehaltene Kapital auf rund 40 bis 60 Mrd. EUR. Davon haben nur 11% ein Vermögen von mehr als 5 Mio. EUR, während 60% aller Stiftungen über weniger als 500.000 EUR verfügen. Mehr als zwei Drittel aller deutschen Stiftungsassets sind in – überwiegend festverzinslichen – Finanzanlagen investiert, der Rest in Barguthaben, Immobilien und direkten Unternehmensbeteiligungen.<sup>25</sup>

Abbildung 5: Stiftungsvermögen nach Assetklassen



Etwa jede fünfte deutsche Stiftung finanziert sich über Spenden, während beim überwiegenden Teil der Stiftungen das Stiftungsvermögen und die hieraus erzielten Erträge die Basis der Finanzierung bilden. Somit entscheiden in drei Viertel aller Fälle die Erträge aus dem Stiftungsvermögen über das Ausmaß der Fördertätigkeit. In hohem Maße deter-

miniert folglich das Management des Stiftungsvermögens – und damit also der Kapitalmarkt – die Fördertätigkeit einer Stiftung. Tendenziell wird dabei auf die hauseigene Expertise vertraut: Knapp drei Viertel aller Stiftungen legen die Anlagestrategie durch interne Gremien fest, während weniger als 25% die Vermögensanlageplanung ihrer Hausbank oder einer Investmentgesellschaft übertragen. Bei der Auswahl der Produkte liegt der Schwerpunkt auf Standardbankprodukten und auf Publikumsfonds. Nur ein Viertel der Stiftungen investieren in Spezialfonds.<sup>26</sup>

Durch die Flaute an den Kapitalmärkten der letzten Jahre ist es auch für Stiftungen zunehmend schwieriger geworden, ihren Stiftungszweck zu erfüllen. So wurden z. B. alle Stipendien der von der „Toepfer-Stiftung“ geförderten Studenten um 10% gekürzt. Zu Beginn des letzten Jahres musste der Vorstand der „Albert-Osswald-Stiftung“ erstmals die Verleihung des hessischen Friedenspreises absagen. Die Rendite des angelegten Stiftungskapitals war so stark gesunken, dass die Stiftung den Preis nur noch alle zwei Jahre verleihen kann.<sup>27</sup> Und der renommierte „Robert-Schuman-Preis“, der an Personen verliehen wird, die sich um Demokratie und Menschenrechte besonders verdient gemacht haben, wurde ganz gestrichen.

In manchen Fällen waren auch Aktieninvestments dafür verantwortlich, dass Stiftungen Teile ihres Kapitals eingebüßt haben.<sup>28</sup> Welche Vorschriften, Grundsätze und Zielsetzungen müssen also bei der Verwaltung von Stiftungsgeldern beachtet werden?

Vorstände von Stiftungen haben bei der Anlage des Stiftungsvermögens generell freie Hand. Gewisse, einander entgegenlaufende besondere rechtliche und wirtschaftliche Vorgaben müssen allerdings beachtet werden. Stiftungen sind ex lege verpflichtet, das eingebrachte Kapital zu erhalten, denn nur dann gilt ihre Dauerhaftigkeit als sichergestellt; dies ist wiederum Voraussetzung für ihre Genehmigung. Gleichzeitig sollen Stiftungen aber auch möglichst hohe Erträge erzielen, um ihren Gründungszweck besser zu erfüllen.

Abbildung 6: Konflikt im Stiftungsmanagement



Die einschlägigen Vorschriften der Landesstiftungsgesetze über die Anlage von Stiftungsgeldern sind sehr unpräzise formuliert. Das bayerische Stiftungsgesetz spricht z.B. davon, dass Stiftungsgelder sicher und wirtschaftlich zu verwalten sind. Aus anderen wiederum gehen nur Grundsätze wie Sparsamkeit, minimale Kosten und Wirtschaftlichkeit sowie Ordnungsmäßigkeit hervor. Diese sehr weit gefassten und schwammigen Vorgaben können lediglich als Orientierungshilfe herangezogen werden und eignen sich kaum als Zielvorgabe für die Vermögensverwaltung.

Obwohl die maximale Erfüllung des Stiftungszwecks oberste Prämisse jeder Stiftung sein müsste, ist in keinem Landesgesetz ausdrücklich das Ziel „Erzielung möglichst hoher für Stiftungszwecke ausschüttbarer Erträge“ zu finden. Stiftungsvorstände müssen für ihr Handeln demnach präzisere Anlagedeterminanten bestimmen, um hohe Renditen zu erzielen, die Risiken zu begrenzen und Haftungstatbestände zu vermeiden. Im Vordergrund muss dabei aber die Erfüllung der Satzungszwecke stehen, weil sie allein die ewige Vermögensbindung einer juristischen Person rechtfertigt. Diskussionen um die Erhaltung der Bestandskraft bzw. Leistungskraft von Stiftungen übersehen regelmäßig, dass wirtschaftlich kein Ertrag vorliegt, solange das Vermögen nicht erhalten ist, denn der Ertrag ist nichts anderes als die Vermögensvermehrung. Nicht die Frage, ob Ertrag oder Erhaltung anzustreben ist, sondern nur welches Erhaltungskonzept der Ertragsermittlung zugrunde zu

legen ist, sollte Gegenstand der Überlegungen für eine ertragsorientierte und verantwortungsvolle Asset Allocation sein.<sup>29</sup>

In der Vergangenheit wurden die durch diese Ausgangssituation aufgeworfenen Fragen oft ganz pragmatisch dadurch gelöst, dass viele Stiftungsverantwortliche langlaufende festverzinsliche Wertpapiere mit guter Bonität erworben haben. Mit den jährlichen Zinseinnahmen konnten die Stiftungen ihren satzungsgemäßen Zweck erfüllen. Und durch die garantierte Rückzahlung wurde der gesetzlichen Vorschrift entsprochen, das Kapital zu erhalten.

Seit Anfang der 90er Jahre hat sich allerdings das Zinsniveau von 8% auf rund 4% halbiert, wodurch viele Stiftungen in Gefahr geraten, ihre selbst gewählten Aufgaben nicht mehr erfüllen zu können. Nach Erkenntnis des Bundesverbandes Deutsche Stiftungen hat die angespannte Lage an den Kapitalmärkten und die niedrigen Zinsen dazu geführt, dass viele Stiftungen im Vergleich zu den Börsenboomjahren bis zu einem Drittel weniger an Erträgen zur Verfügung haben. Darüber hinaus bildet der gesetzlich vorgeschriebene Grundsatz der Dauerhaftigkeit hinsichtlich der Anlagestrategie zunehmend ein Problem. Denn immer mehr Stiftungsvorstände wie auch Mitarbeiter von Aufsichtsbehörden sind der Ansicht, dass Stiftungskapital nur dann als „langfristig erhalten“ gelten kann, wenn der Kaufkraftverlust des ursprünglich eingebrachten Vermögens durch regelmäßige Aufstockungen ausgeglichen wird.



Vor diesem Hintergrund haben manche Stiftungen in der zweiten Hälfte der 90er Jahre begonnen, einen Teil ihrer Gelder in Aktien anzulegen und so versucht, die Kaufkraft des Stiftungskapitals zu sichern. Die vergangene dreijährige Baisse an den Aktienmärkten zeigt aber, dass dieser Weg auch und gerade für Stiftungen problematisch ist.<sup>30</sup>

Und es darf in diesem Zusammenhang auch der Haftungsaspekt nicht vergessen werden. Wer als Stiftungsvorstand den Bestand des Stiftungskapitals gefährdet, hat damit zu rechnen, von den Aufsichtsbehörden persönlich für Verluste haftbar gemacht zu werden.<sup>31</sup>

Die Finanzindustrie hat auf diese Situation sehr spät reagiert und vor zwei Jahren erste, eigens für Stiftungen konzipierte „Stiftungsfonds“ auf den Markt gebracht.<sup>32</sup> Mit diesen Produkten wird versucht, auf die speziellen Anlagebedürfnisse von Stiftungen einzugehen, also die gesetzlichen Stiftungsvorschriften zu erfüllen, möglichst hohe und möglichst langfristige planbare Erträge abzuwerfen, einfach handhabbar zu sein und nicht nur für Groß-Stiftungen, sondern auch für Mittel- und Klein-Stiftungen mit vergleichsweise geringem Kapitalstock eine maßgeschneiderte Anlageform zu bieten. Es soll das Gebot des Kapitalerhalts und der Wunsch, dabei gleichzeitig einen möglichst hohen Ertrag für eine „optimale“ Erfüllung des Gründungszwecks zu erzielen, bestmöglich umgesetzt werden. Glaubt man einer neuen Studie und setzt man das Volumen der Förderausgaben ins Verhältnis zum Volumen der Vermögensanlagen, so ergibt sich daraus eine erforderliche Rendite von mehr als fünf Prozent, um den derzeitigen Förderungsumfang aufrechtzuerhalten. Mit einem Liquiditätsanteil von durchschnittlich 30% dürften das aber wohl nur wenige Stiftungen erreichen. Inhaltlich variieren die einzelnen „Stiftungsfonds“ sehr stark. Mischfonds mit einem Aktienanteil von bis zu 35%, einem Mindestrentenrating von „A“ und einer Zielrendite von 100 bp über 12 Monats-Euribor sind genauso darunter wie Fonds mit einem Benchmarkkonzept, Dachfondsstrategien oder auch Sustainability-Konzepte und Best-Styles. Ethische, soziale und ökologische Anlagen spielen dabei für Stiftungen keine große Rolle.<sup>33</sup>

## Tendenzen am Stiftungsmarkt – In welche Richtung geht's?

Die Organisation und die steuerliche Handhabung einer Stiftung erfordern Erfahrung. Da sich Stifter oftmals nicht selbst um die Verwaltung kümmern möchten, aber auch in vielen Fällen das zur Verfügung stehende Kapital nicht groß genug ist, gründen mehrere Stifter eine Gemeinschaftsstiftung, beteiligen sich durch Zustiftungen an schon bestehenden Stiftungen oder legen die Verwaltung ihrer eigenen Stiftung in die Hände erfahrener Stiftungsverwalter oder Stiftungsagenturen, die bei Treuhandstiftungen zudem häufig die Funktion des Treuhänders übernehmen.

Viele karitative Einrichtungen bieten mittlerweile potentiellen Stiftern und Spendern – teils über eigens hierfür gegründete Dach- oder Gemeinschaftsstiftungen – die Gründung und Verwahrung von (Treuhand-) Stiftungen an. Banken werben um Stiftungen vermehrt mit einer „Rund-um-Betreuung“. Dabei wird angeboten, neben der Erledigung von Gründungsformalitäten auch die Vermögensverwaltung, Buchführung und Bilanzierung zu übernehmen, den Rechenschaftsbericht zu erstellen sowie sich um die Korrespondenz mit der Stiftungsaufsichtsbehörde und dem Finanzamt zu kümmern.

Relativ neu in Deutschland sind Konzepte, bei denen professionelle Dienstleister, Stiftungsagenturen oder Dach- bzw. Publikumsstiftungen<sup>34</sup> potentiellen Stiftern die Möglichkeit zu gemeinnützigem Engagement eröffnen, ohne den Stifter mit administrativem Aufwand zu belasten.<sup>35</sup> Nach und nach etablieren sich auch – häufig regional ausgerichtete – Anbieter, die mögliche Stifter mit innovativen Stiftungsideen und fertigen Stiftungskonzepten für die Gründung einer eigenen (Treuhand-) Stiftung oder für die Zustiftung zu einer schon bestehenden Stiftung zu gewinnen versuchen. Im Vordergrund steht dabei häufig nicht allein das gemeinnützige Engagement des Stifters, sondern auch Aspekte der Vermögensanlage und der Altersvorsorge. Beispielsweise kann sich heute jeder Bürger mit einer Mindesteinlage von 10.000 EUR an der „Kulturförderstiftung Fürth“ beteiligen und den gestifteten Betrag steuerlich absetzen.<sup>36</sup> Die Erträge des Vermögens fließen dabei zu einem Drittel in die Arbeit der Kulturstiftung, ein Drittel wird zur Erhöhung des Stiftungsvermögens verwendet und das letzte Drittel kommt dem Stifter bzw. seinen Angehörigen als Versorgungsleistung zu. Und sollte der Stifter in finanzielle Nöte geraten, so besteht die Möglichkeit, dass er seine persönliche Einlage zurückerhält.

Anders als in den Vereinigten Staaten und Kanada, wo sog. „Charitable Gift Funds“ unter ihrem Dach Privatanlegern die Gründung einer eigenen Stiftung ab ca. 10.000 USD quasi per Mausklick ermöglichen und dabei bereits Milliarden Dollar verwalten, steht diese Entwicklung in Deutschland allerdings erst am Anfang.

Die Gesetze zur weiteren steuerlichen Förderung der Stiftungen und zur Modernisierung des Stiftungsrechts sind von allen Seiten begrüßt, doch

auch als nicht ausreichend kritisiert worden. Zu halbherzig und sehr von der Angst vor Steuerausfällen getrieben, haben sie nicht dazu geführt, die Stifterfreudigkeit und Spendenbereitschaft der Bürger in dem erhofften Maße zu steigern.

Viele Bürger gehen heute noch davon aus, dass Aufgaben wie beispielsweise die Förderung von Kunst und Kultur rein vom Staat wahrgenommen werden müssten. Will Deutschland das an manchen Orten bereits feststellbare Umdenken weiter forcieren, so werden zu den schon geschaffenen Anreizen wohl weitere hinzukommen müssen.

## Zusammenfassung

Die Zahl der Stiftungen hat sich innerhalb der letzten 20 Jahre auf knapp 12.000 verdoppelt. Mit ein Grund dafür waren gesetzliche Initiativen, wodurch mit gemeinnützigen Stiftungen sehr steuerschonend die Allgemeinheit gefördert und gleichzeitig die eigenen Angehörigen versorgt werden können.

Eine Stiftung ist eine juristische Person, hinter der weder Eigentümer noch Mitglieder stehen. Sie bedarf eines Stiftungszwecks, eines Vermögens und einer Organisation und ist als Körperschaft auch generell steuerpflichtig. Die Abgabenordnung normiert Tatbestände, die im Falle der Erfüllung zur – teilweisen – Steuerbefreiung führen. Solche gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke sind beispielsweise die Förderung von Wissenschaft und Bildung, Kunst, Kultur o.ä..

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens ist wegen sehr unpräzise formulierter Gesetzesbestimmungen ein Drahtseilakt. Um den Gründungszweck möglichst gut zu erfüllen, müssen hohe Erträge generiert werden, ohne dass dabei die Substanz, also der Kapitalstock, gefährdet oder gar angegriffen wird; nur so gilt die Dauerhaftigkeit von Stiftungen als sichergestellt, ohne die sie wiederum erst gar nicht genehmigt würde. Mit anderen Worten liegt die Herausforderung bei der Verwaltung von Stiftungsgeldern in der Maximierung des für Stiftungszwecke ausschüttbaren Ertrags auf der Basis eines bestimmten Erhaltungskonzepts bei zulässigem Risiko.

Will man – nicht zuletzt aufgrund der leeren Staatskassen – in Zukunft erreichen, dass Bürger von sich

aus noch aktiver und zahlreicher bisher fast ausschließlich von der öffentlichen Hand wahrgenommene Aufgaben übernehmen und fördern, bedarf es weiterer kreativer und mutiger Schritte.

---

**Verfasser: Georg Benes**  
Tel.: 0049 / 69 / 50 60 6 - 155

## Literaturverzeichnis

<sup>1</sup> Der Bankier Johann Friedrich Städel hat im Jahr 1815 die Errichtung des Städelschen Kunstinstitutes in Frankfurt/Main als selbständige Stiftung testamentarisch verfügt und diese zur Universalerbin eingesetzt. Da Städel jedoch noch vor Genehmigung der Stiftung verstarb, verlangten seine gesetzlichen Erben die Herausgabe der beträchtlichen Erbschaft. Dieser bis in die letzte Instanz geführte Prozess belebte die (rechts-)wissenschaftliche Diskussion nachhaltig, denn erstmals seit der Aufklärung wurden Fragen wie die Verweltlichung des Stiftungsrechts und die Notwendigkeit der staatlichen Genehmigung für die Errichtung von Stiftungen offen diskutiert (B.-H. Hennerkes / K. J. Schiffer, Stiftungsrecht, November 2001)

<sup>2</sup> Brandmüller, Gewerbliche Stiftungen, 2. Aufl. 1998, S. 26.

<sup>3</sup> So auch mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen im Januar 2000

<sup>4</sup> Kooptation ist die Selbstergänzung durch einstimmigen oder jedenfalls mehrheitlich gefassten Beschluss

<sup>5</sup> Zu beachten ist in diesem Zusammenhang allerdings die innerhalb der Lehre und Rechtsprechung umstrittene Forderung nach „Uneigennützigkeit“. Darunter versteht man die Unzulässigkeit der „Stiftung für den Stifter“, also die reine Selbstbegünstigung. Weiterführend dazu s. B.-H. Hennerkes / K. J. Schiffer, Stiftungsrecht, November 2001, S. 111f

<sup>6</sup> Für die Gestaltung von Satzungen gemeinnütziger Stiftungen sind die §§ 59, 60 AO zu beachten. Nach § 59 AO setzt die Gewährung der Steuervergünstigung voraus, dass sich „aus der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung, d.h. Satzung im Sinne dieser Vorschrift ergibt, welchen Zweck die Stiftung verfolgt, dass dieser Zweck den Anforderungen der §§ 52 bis 55 entspricht und dass er ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird“ (satzungsmäßige Gemeinnützigkeit)

<sup>7</sup> Näheres zu dem Inhalt z.B. unter <http://www.maecenata.org/dokumente/Steuergesetz2.pdf>

<sup>8</sup> Der Steuersatz liegt hier – abhängig vom Wert des übertragenen Vermögens – zwischen 17% (bei steuerpflichtigem Vermögen bis 52.000 EUR) und 50% (über 25.653.000 EUR)

<sup>9</sup> Vgl. dazu die steuerrechtlich bevorzugte Behandlung gemeinnütziger Stiftungen

<sup>10</sup> Deshalb kommt ein doppelter Kinderfreibetrag (i.H.v. 410.000 EUR) zum Ansatz. Verwiesen sei hier aber noch auf die Möglichkeit, Zahlung der Erbschaftsteuer in 30 gleichen Jahresbeiträgen bzw. eine Stundung für die Dauer von bis zu 10 Jahren (Betriebsvermögen oder land-

und forstwirtschaftliches Vermögen) zu beantragen. Vermeidbar ist die Entrichtung der Erbersatzsteuer durch die Gründung einer Stiftung im Ausland

<sup>11</sup> Nach einer Erhebung des Bundesverbandes deutscher Stiftungen vom Mai 2002

<sup>12</sup> Die „Kulturstiftung Dresden“ der Dresdner Bank; dazu Werner Karsch, in Die Bank, Stiftungen: Die ideellen Werte der Banken, S 760 ff

<sup>13</sup> Der „Stiftungsfonds der Deutschen Bank zur Förderung der Wissenschaft in Forschung und Lehre“; dazu Werner Karsch, Stiftungen: Die ideellen Werte der Banken, in Finanzwirtschaft, S 760 ff

<sup>14</sup> Siehe Fußnote 12; dazu Werner Karsch in Die Bank, Stiftungen: Die ideellen Werte der Banken, S. 760 ff

<sup>15</sup> Der „Stiftungsfonds Commerzbank“; dazu Werner Karsch in Die Bank, Stiftungen: Die ideellen Werte der Banken, S 760 ff

<sup>16</sup> Jürgen Ponto hat in den 70er Jahren das Engagement der Dresdner Bank für Kunst und Künstler mit diesem Fonds („Instrumentenfonds“) wiederbelebt; dazu Werner Karsch in Die Bank, Stiftungen: Die ideellen Werte der Banken, S 760 ff

<sup>17</sup> Werner Karsch in Die Bank, „Stiftungen: Die ideellen Werte der Banken, S 760 ff

<sup>18</sup> <http://www.mwk.niedersachsen.de>

<sup>19</sup> FAZ vom 15. Juni 2003

<sup>20</sup> So z. B. die Dr. Rainer Wild-Stiftung (<http://www.gesunde-ernaehrung.org>), die Eden-Stiftung (<http://www.infomarketing.de/eden>), oder die Stoll-VITA-Stiftung

<sup>21</sup> <http://www.greenpeace.org/deutschland/?page=/deutschland/spenden/umweltstiftung>

<sup>22</sup> Lothar Pues, Praxishandbuch Stiftungen, S. 132

<sup>23</sup> Lothar Pues, Praxishandbuch Stiftungen, S. 133 f

<sup>24</sup> Das Kapitel „Stiftungen in Großbritannien und den USA“ ist in enger Anlehnung an Lothar Pues, Praxishandbuch Stiftungen, S. 135 ff, verfasst

<sup>25</sup> Quelle: Bundesverband Deutscher Stiftungen – Stand 2002

<sup>26</sup> Dies ergab eine Studie der Unternehmensberatung Dr. Dr. Heissmann, nachzulesen in der FAZ vom 15. Juli 2003, S. 23

<sup>27</sup> Financial Times Deutschland, ftd.de, 1.8.2003, Christoph Hus, Geldanlage: Magere Zeiten für gute Werke

<sup>28</sup> <http://www.spiegel.de/spiegel/0,1518,248162,00.html>  
Danach wurde ein Großteil des gesamten Kapitals der in Staatsbesitz befindlichen bayerischen Landesstiftung und Forschungsstiftung in Aktien der Bayerischen Vereinsbank, die später mit der Hypobank zur HypoVereinsbank fusionierte, investiert. Die bayerische Staatsregierung wollte sich über dieses Aktienpaket eine hohe Beteili-

gungsquote an der Bank sichern und sie vor einer drohenden Übernahme bewahren

<sup>29</sup> Dr. Ambros Schindler, Vermögensanlage von Stiftungen im Zielkonflikt zwischen Rendite, Risiko und Erhaltung der Leistungskraft in Der Betrieb, 6. Heft vom 7.2.2003, 56. Jahrgang, S. 297ff

<sup>30</sup> Reiner Krieglmeier/Dietmar Schreiner, Stiftungsfonds: Eine risikoarme Anlageform nicht nur für Stifter in Die Bank, 7/2003, S. 468ff

<sup>31</sup> Dr. Ambros Schindler, Vermögensanlage von Stiftungen im Zielkonflikt zwischen Rendite, Risiko und Erhaltung der Leistungskraft in Der Betrieb, 6. Heft vom 7.2.2003, 56. Jahrgang, S. 297ff

<sup>32</sup> So beispielsweise die HVB-Group, DVG, Dit, UBS und Deka; s. in Reiner Krieglmeier/Dietmar Schreiner, Stiftungsfonds: Eine risikoarme Anlageform nicht nur für Stifter in Die Bank, 7/2003, S. 468ff

<sup>33</sup> Henry Schäfer, Das Anlageverhalten von Stiftungen im Umfeld ethischer Determinanten – Eine empirische Untersuchung, Universität Stuttgart in FINANZ BETRIEB 6/2003, S. 398 ff

<sup>34</sup> So auch z. B. das Don Bosco Stiftungszentrum des Salesianer-Ordens, unter dessen Dach knapp 50 Stiftungen von Privatleuten vereinigt sind (<http://www.stiftungszentrum.de/donbosco>)

<sup>35</sup> Klaus Wigand, Stiftungen bürgerlichen Rechts: Gutes Gewissen garantiert, erschienen in Consultant Magazin 06/2003

<sup>36</sup> Zu finden unter: [http://www.fuerth.de/de/kultur/stiftung/i\\_stiftung.html](http://www.fuerth.de/de/kultur/stiftung/i_stiftung.html)



Lazard Asset Management  
(Deutschland) GmbH

[www.lazardnet.de](http://www.lazardnet.de)

Alte Mainzer Gasse 37  
60311 Frankfurt  
Tel.: 069 - 50 60 6 - 0  
Fax: 069 - 50 60 6 - 100

Neuer Wall 9  
20354 Hamburg  
Tel.: 040 - 35 72 90 - 20  
Fax: 040 - 35 72 90 - 29